

Satzung des Vereins Hospiz-Hilfe Meppen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

"Hospiz-Hilfe Meppen“

und nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in M e p p e n und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist,

- das Angebot der Begleitung für Menschen in ihrer letzten Lebensphase und deren An- und Zugehörige im Sinne der Hospizarbeit in ambulanter Arbeit sowie im ZeitRaum des Krankenhauses Ludmillenstift Meppen ebenso wie die Schaffung und Erhaltung der dafür erforderlichen sachlichen und personellen Voraussetzungen und Bedingungen,
- die Unterstützung von An- und Zugehörigen im Angebot der Trauerbegleitung,
- die Aus- und Weiterbildung von im Sinne der Hospizidee arbeitenden Haupt- und Ehrenamtlichen der Hospiz-Hilfe-Meppen e.V. sowie der per Kooperationsvertrag angegliederten Netzwerkpartner,
- die Kooperation mit öffentlichen Stellen und weiteren in Frage kommenden Einrichtungen,
- die Verbreitung der Hospizidee.

Die Aus- und Weiterbildung der eigenen Mitarbeiter sowie auch aller im Sinne der Hospizidee Arbeitenden in sämtlichen Fragen der Begleitung Hilfesuchender im o.g. Sinne ist eine wesentliche Aufgabe neben der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.

Der Verein fühlt sich christlich-humanen Werten verpflichtet. Er ist politisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig.

Eine aktive Sterbehilfe widerspricht dem Zweck des Vereins.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und erstrebt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Kapitalanteile oder Sacheinlagen zurück.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
6. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann bei Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch Vorstandsbeschuß aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekanntzugeben.

§ 5 Vereinsvermögen

Der Verein erhält seine Mittel durch freiwillige Spenden der Mitglieder und sonstiger, an der Verfolgung der Vereinszwecke interessierter Personen oder Vereinigungen sowie durch die Beantragung von Mitteln entsprechend der Rahmenvereinbarung nach § 39 a Abs. 2 S. 8 SGB V.

Die Mitgliederversammlung kann für die Mitglieder laufende Beiträge festsetzen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung mehrerer Vorstandsämter betrauen. Der Vorstand besteht aus vier bis neun Mitgliedern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr.
5. Buchführung.
6. Erstellung eines Jahresberichts.
7. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern.
8. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
9. Festlegung der Ausbildungskriterien
10. Öffentlichkeits- und Pressearbeit

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt werden.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich einberufen werden. Es soll eine Einberufungsfrist von zwei Wochen eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung tritt zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Vereins es unter Angabe von Gründen verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und seine Entlastung,
 - Beschlußfassung über Aktivitäten zur Durchsetzung des Vereinszwecks,
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
4. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden durch den ersten Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einberufen und geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
6. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Entsprechendes gilt für die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
7. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung. Anträge der Mitglieder sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie spätestens drei Wochen vor Beginn der Sitzung bei dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich eingebracht worden sind.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Beirat

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung, insbesondere zur Behandlung fachlicher Fragen aus den Bereichen Theologie, Medizin, Psychologie, Finanzierung und Sozialarbeit einen Beirat berufen. Die Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

Zu den Aufgaben des Beirats gehören insbesondere

- a) die Beratung des Vorstandes,
- b) die ideelle und praktische Unterstützung des Vereinszwecks.

Der Beirat wird vor wichtigen Entscheidungen des Vereins vom Vorstand konsultiert.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- 1) Anträge auf Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können der Vorstand oder jedes Mitglied des Vereins stellen.

Der Antrag ist schriftlich beim ersten Vorsitzenden einzubringen und in die Tagesordnung aufzunehmen.

- 2) Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Vereins.
- 3) Der Beschluss über eine Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Vereins. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins hat in einer eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- 4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das Krankenhaus Ludmillenstift, Meppen, zweckgebunden für die Begleitung von Sterbenden.

§ 14 Inkrafttretung der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach Beschlußfassung in Kraft. Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 09. September 2020.

Meppen, den 09. September 2020
(geänderte Fassung der Fassung vom 07. Mai 2020)